

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 14

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 14.

Basel, 2. April.

1898.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militärische Betrachtungen. — Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen. (Fortsetzung.) — A. M. Haschek: Photographische Optik. — Eidgenossenschaft: Ueber die 2. Auflage des Exerzierreglements. — Ausland: Deutschland: Die verschiedenen Truppenbibliotheken des deutschen Heeres. Literatur. Frankreich: Betheiligung der Offiziere bei Rennen. † Admiral Jurien de la Gravière. — Verschiedenes: Versuche mit norwegischen Schneeschuhen. Wintermärsche in Russland. — Bibliographie.

Militärische Betrachtungen.

Das Haupt der Verwaltung des Kriegswesens ist das Kriegsministerium oder die Behörde, welche allenfalls unter einem andern Namen die gleichen Funktionen ausübt.

An der Spitze des Kriegsministeriums steht der Kriegsminister; unter ihm das Personal, welches ihm zur Bewältigung der Arbeit zur Verfügung gestellt ist.

Es ist Aufgabe des Kriegsministers, alle Vorbereitungen für die kräftige Führung des Krieges zu treffen und dem Oberbefehlshaber ein kriegstüchtiges Heer zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgabe wird am ehesten ein Mann lösen, welcher ausgedehnte militärische Kenntnisse und eine reiche Erfahrung besitzt. In konstitutionellen Staaten hat er sein Ressort in den Kammern zu vertreten. Es ist daher nothwendig, in diesem Falle, ausser auf Charakter und Kenntnisse, auch auf seine parlamentarische Begabung Rücksicht zu nehmen.

Bei rein parlamentarischer Regierung muss der Kriegsminister der Mehrheitspartei entnommen werden und braucht nicht Militär zu sein. In ernsten Zeiten kann er als Fachminister von dem politischen Kabinettswechsel ausgenommen werden.

In dem Masse, als der Kriegsminister nicht Militär und im Stande ist, seine Aufgabe selbst zu lösen, wird er dieselbe andern überlassen müssen. Nach seinen eigenen Talenten und der Wahl seiner Vertrauenspersonen werden die Resultate sehr verschieden sein. Hat der Kriegsminister wenige oder gar keine militärischen Kenntnisse, ist er überhaupt wenig begabt, hat

er einen engen Gesichtskreis, so fällt er meist ganz in die Hände seiner bureaukratischen Untergebenen, die in seinem Namen und auf seine Verantwortung so gut und schlecht sie es verstehen regieren. Unter solchen Verhältnissen wird oft mit bedeutendem Aufwand an Mitteln wenig geleistet werden. Man hat aber auch schon gesehen, dass ein Kriegsminister, der, zwar nicht Militär von Fach, aber ein Mann von militärischen Anlagen und Scharfblick, es verstand, die durch Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen hervorragendsten Militärs seines Landes zu seinen Berathern zu machen, Ausgezeichnetes geleistet hat. — Für das Gesagte liessen sich Beispiele anführen.

In der Regel, wie die Regierung, der Kriegsminister und am Ende auch jeder höhere Militärbefehlshaber, so sind auch ihre Vertrauenspersonen! Es scheint schwer zu sein, Männer von mehr Talent, Kenntniss und Erfahrung zu ertragen und doch können nur solche gute Dienste leisten.

Das Kriegsministerium als Zentralstelle der Militärverwaltung hat täglich eine grosse Anzahl Geschäfte zu erledigen; Anordnungen und Entschiede zu treffen, Anfragen zu beantworten u. s. w. Um die Arbeit zu bewältigen, ist ein zahlreiches Personal nothwendig.

Die Geschäfte sind verschiedener Art. Nach Beschaffenheit derselben wird es nothwendig, für die verschiedenen Fächer besondere Abtheilungen zu bilden. An der Spitze einer jeden steht ein Abtheilungschef. Diesem sind die nöthigen Gehülfen beigegeben. Oft ist es nothwendig, in einer Abtheilung mehrere Sektionen unter besondern Chefs zu bilden. Der Abtheilungschef ist Referent des Kriegsministers.